

# Besuchskommissionen: Kein Kontrollrecht in Altenheimen

Von Jörn Bachem

**In Sachsen-Anhalt dürfen die Besuchskommissionen des Ausschusses für die Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung keine Altenpflegeeinrichtungen überprüfen. Das hat das Oberverwaltungsgericht in Magdeburg am 17. April 2009 entschieden und damit eine jahrelange rechtswidrige Praxis beendet. Das Gericht hat die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle bestätigt und dem Psychiatrieausschuss zusätzlich die Veröffentlichung von Berichten über die Besuche untersagt. Auch in anderen Bundesländern könnten die Besuchskommissionen jetzt auf den Prüfstand kommen.**

**Hamburg.** Die Prüfung regulärer Altenpflegeeinrichtungen durch Besuchskommissionen des Landespsychiatrieausschusses dürfte in Sachsen-Anhalt nun vorbei sein. Das oberste Verwaltungsgericht Sachsens-Anhalts hat klar entschieden, dass Kontrollen durch die Besuchskommissionen als eine „dritte Heimaufsicht“ neben den Prüfungen der Heimaufsicht und des MDK nicht zulässig sind, auch wenn fast immer Demente in den Altenheimen leben. Die Kommissionen dürften nur solche Einrichtungen besuchen, die unmittelbar der psychiatrischen Krankenversorgung dienen. Auf gewöhnliche Altenpflegeeinrichtungen treffe das insbesondere mangels entsprechender Zweckbestimmung nicht zu.

Geklagt hatte ein Altenpflegeheim, das im Juni 2007 von einer Kommission überprüft worden war. Der Besuchsbericht enthielt aus Sicht des Trägers sachlich unzutreffende und unangemessene Kritik, die er nicht unwidersprochen stehen lassen wollte. MDK und Heimaufsicht hatten der Einrichtung zuvor bei der Betreuung Demenzkranker gute Leistungen bescheinigt. Es handelt sich dabei nicht um einen Einzelfall, denn viele Träger klagen schon lange hinter vorgehaltener Hand über die Vorgehensweise der Besuchskommissionen. Doch hatte der Landespsychiatrieausschuss immer wieder Rückendeckung auch durch das Landesverwaltungsamt bekommen, dessen Heimaufsichtsbehörden teilweise mit Zwangsmitteln drohten, wenn die Einrichtungen die Besuche verweigerten. Eine Praxis, die nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eindeutig rechtswidrig war.

Das Oberverwaltungsgericht hat zunächst nur im Eilverfahren entschieden. Das Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle dauert noch an. Dass es zu einem anderen Urteil kommt, ist aber nicht zu erwarten, denn die klare Begründung der Magdeburger Oberrichter lässt keinen Spielraum für eine abweichende Entscheidung. Das Sozialministerium hat auch bereits erklärt, dass die Kontrollen der bestehenden Kontrollinstitutionen ausreichend sind. Nach dem endgültigen Ab-

schluss des Verfahrens könnte es zu Folgeprozessen kommen – über andere Einrichtungsarten hatten die Richter im aktuellen Fall nicht ausdrücklich zu entscheiden.

Die jetzige Entscheidung dürfte nicht nur für Sachsen-Anhalt Auswirkungen haben. In allen Bundesländern bestehen so genannte Unterbringungsgesetze, auch als Gesetze zum Schutz psychisch Kranker (PsychKG) oder ähnlich bezeichnet. Besuchskommissionen bestehen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Bayern. Sieht man von Niedersachsen einmal ab, ergibt sich in diesen Ländern aus dem jeweiligen Gesetz eindeutig, dass die Kontrollen nur solche (geschlossenen) Einrichtungen betreffen, in denen Menschen auf der Grundlage des Landes-PsychKG zwangsweise untergebracht sind; in NRW etwa ist ausschließlich von Krankenhäusern die Rede. Das hebt das OVG Sachsen-Anhalt ausdrücklich hervor. Auch in diesen Ländern hat es teilweise aber schon Konflikte über die Kompetenzen der Kommissionen gegeben. In Niedersachsen flackert der Streit immer wieder auf. Der Psychiatrieausschuss in Sachsen-Anhalt hatte vor Gericht ausgerechnet auf die Rechtslage und -praxis dort verwiesen und sich damit eine Rüge der Richter zugezogen. Niedersachsen ist nämlich kein gutes Beispiel. Besucht werden sollen dort zwar nicht nur Untergebrachte (§ 1 Nr. 2 NPsychKG) und das Gesetz spricht vom

Besuch von Krankenhäusern und „Einrichtungen“. Altenheime werden in der Ausführungsverordnung und in der Gesetzesbegründung auch erwähnt. Zugleich heißt es dort aber auch, dass (nur) Einrichtungen betroffen sind, in denen psychisch Kranke oder Behinderte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes betreut oder behandelt werden“ (LT-Drs. 13/3769, S. 32). Das spricht deutlich dafür, dass Besuche nur dort erfolgen sollen, wo eine besondere Vereinbarung mit den Landkreisen oder kreisfreien Städten auf der Grundlage des NPsychKG abgeschlossen wurde, denn andernfalls betrifft dieses Gesetz die Einrichtungen nicht. Die grundsätzlichen und gerade auch verfassungsrechtlich begründeten Bedenken des OVG Sachsen-Anhalt dürften sich zudem auch auf die Lage in Niedersachsen übertragen lassen.

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17. April 2009, Aktenzeichen 3 M 433/08; Verwaltungsgericht Halle/Saale, Beschluss vom 3. April 2008, Aktenzeichen 1 B 31/08.

## INFORMATIONEN

Jörn Bachem ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Iffland und Wischnewski, Fachkanzlei für Heime und Pflegedienste, tätig. Internet: [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)